

Betreff: Meldeversäumnisse

**Hier: Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen –
Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 09.11.2010 (B 4 AS 27/10 R)**

1. Ausgangslage

In der Vergangenheit wurden wiederholt Meldeaufforderungen des Jobcenters durch Bewerberinnen und Bewerber unter Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nicht nachgekommen. Dadurch waren Gespräche über die Bewerberangebote und die Planung weiterer Schritte im Integrationsprozess sowie – bei Bedarf – die Einschaltung des Ärztlichen Dienstes unmöglich.

2. Verfahren

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 09.11.2010 (B 4 AS 27/10 R) entschieden, dass im Einzelfall die Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nicht ausreicht, um wichtige Gründe für mehrfache Meldeversäumnisse anerkennen zu können. Macht der Arbeitslose gesundheitliche Gründe für sein Nichterscheinen geltend, kommt als Nachweis für die Unfähigkeit, aus gesundheitlichen Gründen beim Leistungsträger zu erscheinen, zwar regelmäßig die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Betracht. Arbeitsunfähigkeit ist jedoch nicht in jedem Einzelfall gleichbedeutend mit einer krankheitsbedingten Unfähigkeit, zu einem Meldetermin zu erscheinen. Vielmehr ist in diesen Fällen vom Kunden eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass er aus gesundheitlichen Gründen den Meldetermin nicht wahrnehmen kann. Erscheint der Kunde/die Kundin nicht zum Termin, kann eine Sanktionierung gemäß § 31 Abs. 2 SGB II erfolgen.

Das Urteil soll in Absprache mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales umgesetzt werden. Die fachlichen Hinweise zu § 31 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (Randziffer 31.14a) werden entsprechend geändert.

Es bestehen keine Bedenken seitens der Bundesagentur für Arbeit, bereits vor Änderung der fachlichen Hinweise in gleichgelagerten Fällen das Urteil entsprechend anzuwenden.

Weiß
FBL 72